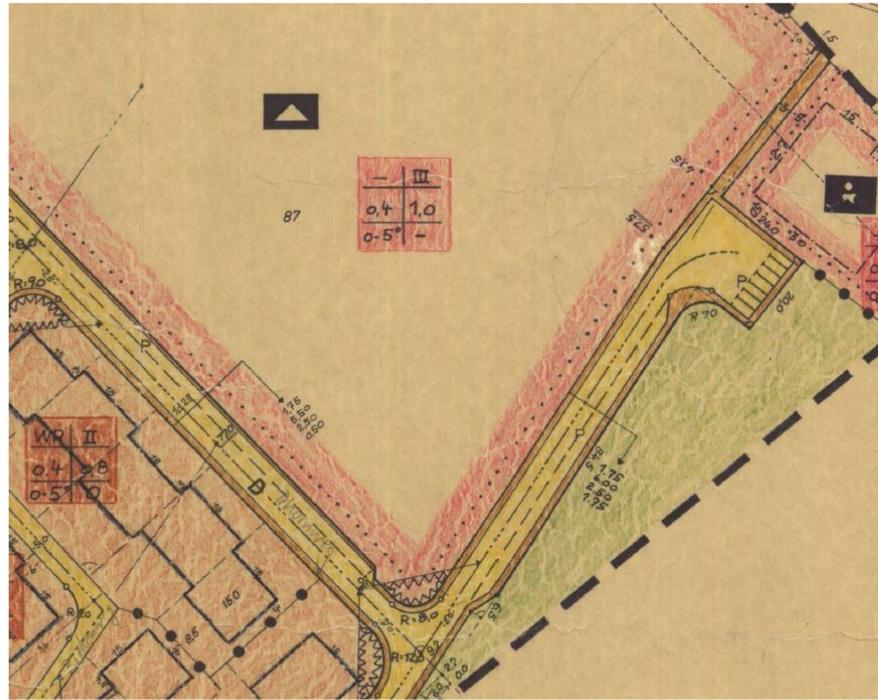
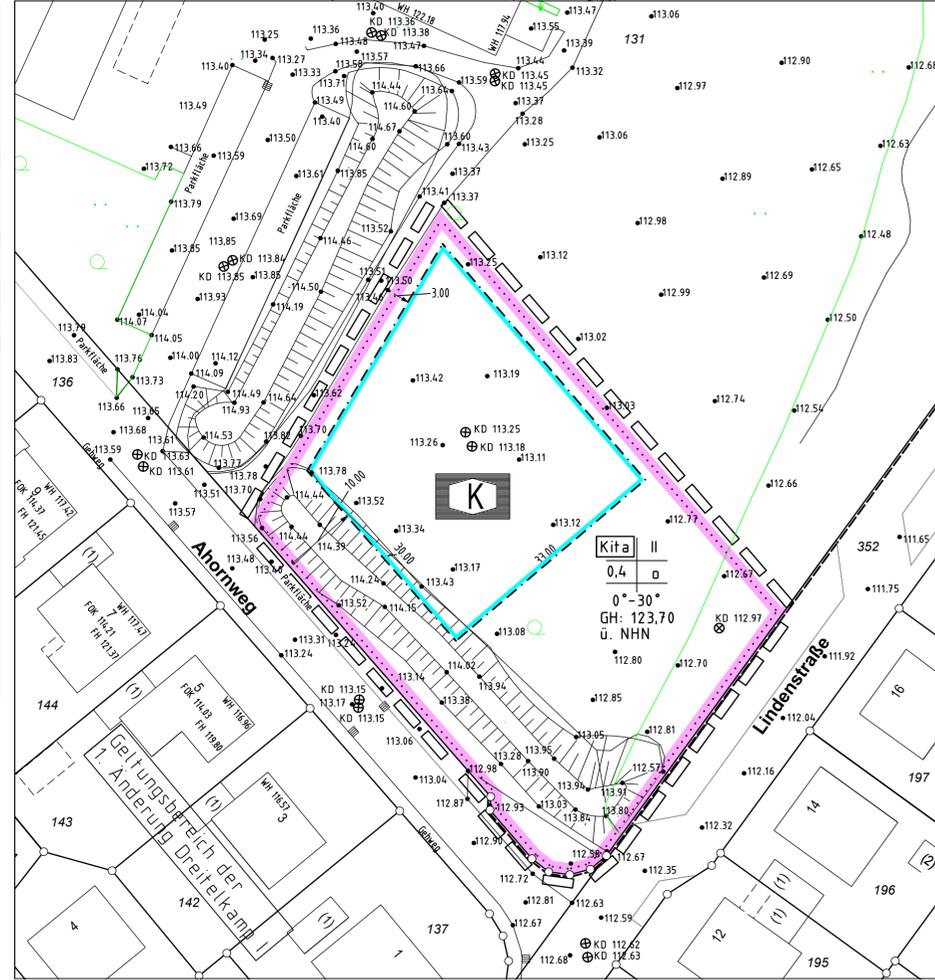


# Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - WR reines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 0,4 Grundflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - GH 123,50 maximal zulässige Gebäudehöhe über Normalhöhennull (NHN)
- Bauweise** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - o offene Bauweise
- Flächen für Gemeinbedarf** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Schule
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier Kindertageseinrichtung
- Verkehrsflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Straßenverkehrsfläche
  - freizuhaltendes Sichtdreieck
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Dreitelkamp I (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Dreitelkamp I (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
  - Maßangabe in Meter
- Nachrichtliche Übernahme**
  - vorhandene Flurstücksgrenze
  - KD 113,84 Kanaldeckelhöhe in Meter über NHN
  - 113,69 Höhenangaben des vorhandenen Geländes in Meter über NHN
- Örtliche Bauvorschriften**
  - 0° bis 30° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß



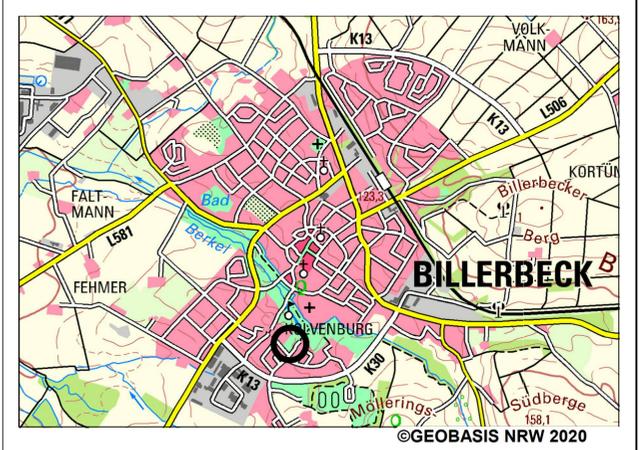
**Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Dreitelkamp I“**  
Maßstab ca. 1 : 1000



**2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“**  
Maßstab 1 : 500

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung (BauNVO))** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2018 (GV. NRW. S. 421) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) - in der zurzeit geltenden Fassung -



Stadt Billerbeck

## 2. Änderung des Bebauungsplanes "Dreitelkamp I"



Aufgestellt:  
Stadtverwaltung Billerbeck  
Fachbereich Planen und Bauen  
Billerbeck, im Februar 2020



Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom

## Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: Mai 2019) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Coesfeld,  
  
Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Billerbeck,  
Die Bürgermeisterin Schriftführerin  
Dirks Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 14. Oktober 2019

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am \_\_\_\_\_ für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck,  
Die Bürgermeisterin Schriftführerin  
Dirks Freickmann

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom \_\_\_\_\_

Billerbeck,  
Die Bürgermeisterin Schriftführerin  
Dirks Freickmann

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung hat auf Beschluss des Rates vom \_\_\_\_\_ auf die Dauer eines Monats öffentlich bis zum \_\_\_\_\_ ausliegen und zwar vom \_\_\_\_\_ (einschließlich).

Billerbeck,  
Die Bürgermeisterin  
Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom \_\_\_\_\_

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NRW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen worden.

Billerbeck,  
Die Bürgermeisterin Schriftführerin  
Dirks Freickmann

Hiermit fertige ich die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“ aus.

Billerbeck,  
Die Bürgermeisterin  
Dirks

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Billerbeck,  
Die Bürgermeisterin  
Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom \_\_\_\_\_

## Hinweise

- Denkmalschutz**  
Dem LWL - Archäologie für Westfalen oder der Stadt Billerbeck als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden.  
Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NRW). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW).
- Kampfmittel**  
Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen.  
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei unverzüglich zu verständigen.